

Kopie



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 6 L 360/14.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Surin Ersöz, Kantstraße 154A,
10623 Berlin, Az.: SeAR 69/14 (9/14),

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5688586-262,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Kamerun/Spanien)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 12. Mai 2014

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kirkes als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

In Abänderung des Beschlusses vom 14. März 2014 im Verfahren VG 6 L 132/14.A wird die aufschiebende Wirkung der Klage VG 6 K 427/14.A gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Februar 2014 angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

Auf den am 28. April 2014 angebrachten, dem Tenor entsprechenden und nach § 80 Abs. 7 VwGO grundsätzlich statthaften Antrag ist antragsgemäß die aufschiebende Wirkung der u.a. gegen die auf Spanien zielende Abschiebungsanordnung im Bundesamtsbescheid vom 17. Februar 2014 gerichteten Klage anzuordnen; dementsprechend ist der ablehnende Eilrechtsschutzbeschluss vom 14. März 2014 nunmehr zu ändern. Denn im Rahmen der in Fällen der hier vorliegenden Art nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG umfasst die Prüfung sowohl des Bundesamtes wie des Gerichts auch die Frage nach einem (inlandsbezogenen) Abschiebungshindernis im Sinne von § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (stdg. Rechtsprechung der Kammer; vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. Februar 2012 - OVG 2 S 6.12 -, juris). Bei vorliegenden Abschiebungshindernissen steht nämlich nicht fest, dass die Abschiebung in den sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) bzw. in den für zuständig erachteten Mitgliedsstaat (§ 27a AsylVfG) durchgeführt werden kann.

Hier hat der Antragsteller durch seine Prozessbevollmächtigte glaubhaft gemacht, wegen einer schweren depressiven Episode mit Suizidalität nach den Vorschriften des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes zunächst bis zum 6. Juni 2014 vorläufig in einer geschlossenen Krankenstation untergebracht und deshalb derzeit nicht transportfähig zu sein (vgl. Beschluss des AG Neuruppin vom 25. April 2014 - 21 XIV 3/14 -). Daher liegt derzeit ein Abschiebungshindernis i.S.v. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG vor.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der gegen den Bundesamtsbescheid vom 17. Februar 2014 gerichteten Klage hat zur Folge, dass eine Rücküberstellungsfrist nach den Kriterien der Dublin III-VO nur im Falle einer Klageabweisung (neu) zu laufen beginnt; die deutsche hat die spanische Behörde über die aufschiebende Wirkung der Klage mit der Folge, dass die bereits in Gang gesetzte Rücküberstellungsfrist nicht läuft, zu unterrichten (Art. 27 Abs. 3 lit. c; Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO).

Die Kostenfolge beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Kirkes